

Nach Vorschrift des §. 3 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Zusammenstellung der für den provincialständischen Verband und die provincialständische Verwaltung der Rheinprovinz seither ergangenen Gesetze, Reglements und sonstigen Bestimmungen von allgemeinem Interesse. Dritte Auflage S. 45) beehrt sich der Provincial-Verwaltungsrath dem Provincial-Landtage im Anschluß an den letzten, den Zeitraum vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882 umfassenden Verwaltungs-Bericht, den nachstehenden Bericht über die Resultate der provincialständischen Verwaltung während der Zeitperiode vom 1. April 1882 bis zum 31. März 1883 zu erstatten:

Erste Abtheilung.

- Angelegenheiten des Provincial-Landtags und des Provincial-Verwaltungsraths.
- Angelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde, insbesondere Personalien derselben.
- Central-Kassenverwaltung.

Angelegenheiten des Provincial-Landtags.

Nachdem die vielfachen Bestrebungen auf Gestattung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Rheinischen Provincial-Landtage den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, wie dies dem im Dezember 1882 versammelt gewesenen 28. Rheinischen Provincial-Landtage in einem besonderen Referate näher dargelegt worden ist, hat dieser Landtag beschlossen, von weiteren Schritten zur Erlangung der Oeffentlichkeit bis auf Weiteres Abstand zu nehmen. Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen.

Die definitive Entscheidung über die Seitens der Provinz zu führenden Provincial-Farben ist während der Berichtsperiode ergangen und sind hiernach die Farben Grün und Weiß für die Rheinprovinz beibehalten worden. Provincial-Wappen u. Provincial-Farben der Rheinprovinz.

Der 28. Rheinische Provincial-Landtag hat in seiner Plenar-Sitzung vom 16. Dezember 1882 beschlossen, zu der am 25. Januar 1883 stattfindenden silbernen Hochzeitsfeier Ihrer Kaiserlichen und Königl. Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin eine Adresse in künstlerischer Ausstattung durch eine Deputation überreichen zu lassen. Die gewählte Deputation ist dem ihr gewordenen ehrenvollen Auftrage unter Führung des Vice-Landtags-Marschalls Freiherrn von Solmacher-Antweiler, am 27. Februar 1883, auf welchen Tag Adresse zur silbernen Hochzeitsfeier Ihrer Kaiserlichen und Königl. Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen.

der Empfang der Deputation wegen der eingetretenen Hoftrauer verschoben worden war, im königlichen Schlosse zu Berlin nachgekommen.

Mafnahmen gegen den befürchteten Nothstand in der Rheinproviz. Die von dem 28. Rheinischen Provinzial-Landtag zur Verhinderung des in Folge des wiederholten Hochwassers und der vorausgegangenen Mißernte in den Gebirgsgegenden der Provinz befürchteten Nothstandes dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Verfügung gestellten reichlichen Mittel haben in Verbindung mit der Hülfe des Staates und der wahrhaft großartigen Privat-Wohlthätigkeit ausgereicht um den betroffenen Orten und insbesondere der so schwer heimgesuchten Eifel die erforderliche Hülfe zu gewähren.

Ueber die Verwendung dieser Mittel im Einzelnen sowie über die Schritte, welche Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes geschehen sind, um solchen Nothständen, wie in der Eifel hervorgetreten sind, für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen, wird dem Provinzial-Landtage ein besonderes Referat zugehen.

Pensionskasse für die Bürgermeister in den Landgemeinden der Rheinproviz. In der vom 28. Provinzial-Landtage dem Provinzial-Verwaltungsrathe überwiesenen Angelegenheit, betreffend die Errichtung einer Pensionskasse für die Bürgermeister in den Landgemeinden der Rheinproviz wird dem Provinzial-Landtage ebenfalls eine besondere Vorlage gemacht werden.

Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten. Ebenso zur Regelung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten.

Ventilation in den Sitzungs-Räumen des Ständehauses. Endlich wird auch die vom 28. Rheinischen Provinzial-Landtage gewünschte Abgabe von Vorschlägen zur Erzielung einer besseren Ventilation in den Sitzungs-Räumen des Ständehauses Gegenstand einer besonderen Vorlage für den Provinzial-Landtag sein.

Einberufung der stellvertretenden Mitglieder der Bezirks-Kommissionen und Diätenzahlung an die Mitglieder der Bezirks-Kommissionen. Der 28. Rheinische Provinzial-Landtag hat die Interpellation des Freiherrn von Wenge-Wulffen wegen des Verfahrens der königlichen Regierung zu Aachen, resp. des dortigen Herrn Vorsitzenden der Bezirks-Kommission hinsichtlich der Einberufung der stellvertretenden Mitglieder der Bezirks-Kommissionen und hinsichtlich der Diätenzahlung an die Mitglieder der Bezirks-Kommission dem Provinzial-Verwaltungsrathe mit dem Auftrage überwiesen, das beregte Verfahren zur Kenntniß des Herrn Ober-Präsidenten zu bringen und um eventuelle Abstellung dieses unvorschriftsmäßigen Verfahrens resp. um Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens für den Bezirk Aachen, wie für die übrigen Bezirke der Provinz zu ersuchen.

In Ausführung dieses Auftrages ist eine entsprechende Eingabe an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtet worden, worauf folgende Antwort unter dem 14. März 1883 ergangen ist:

„Koblenz, den 14. März 1883.

Nachdem ich Euer Hochwohlgebornen Schreiben vom 4. Januar cr., betreffend die von dem Provinzial-Landtags-Abgeordneten Freiherrn von Wenge-Wulffen über das Verfahren des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission für die klassifizierte Einkommensteuer im Regierungsbezirk Aachen gemachten und im Auftrage des Provinzial-Landtages resp. Verwaltungsraths mir mitgetheilten Aeußerungen dem Herrn Finanzminister vorgelegt habe, habe ich im Auftrage desselben darauf Folgendes ergebnis zu erwidern:

Der erste Beschwervedepunkt wegen Nichteinberufung von Stellvertretern für verhinderte Kommissions-Mitglieder scheint auf einer Unkenntniß oder Mißverständnisse

des Ministerial-Erlasses vom 12. August 1852 (Ministerial-Blatt S. 242) zu beruhen. Da die gewählten Mitglieder durch Todesfälle, durch Verziehen in einen anderen Bezirk oder durch andere Gründe dauernd zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Mandats außer Stand gesetzt werden können, so ist die Wahl einer Anzahl von Ersatzmännern vorgeschrieben, damit diese in den bezeichneten Fällen sogleich an die Stelle der Anfangs gewählten Kommissions-Mitglieder treten können.

Dieser Anordnung hat der Vorsitzende der Bezirks-Kommission in Aachen in den wenigen während seiner Amtsführung vorgekommenen Fällen entsprochen und ist auch eine etwaige Einberufung von Ersatzmännern um die Beschlußfähigkeit der Kommission zu erhalten oder herzustellen nicht in Frage gekommen.

Die Richtigkeit der weiteren Bemerkung des Freiherrn von Wenge-Wulffen, daß den Kommissions-Mitgliedern immer nur für den betreffenden Geschäftstag die Diäten-Liquidation bewilligt sei, selbst wenn die Verhandlungen früh Morgens begannen und den ganzen Tag in Anspruch nahmen, also eine Zu- und Abreise der auswärtigen Mitglieder am Geschäftstage selbst nicht wohl stattfinden konnte — ist von dem Vorsitzenden in Abrede gestellt worden. Vielmehr sind von denjenigen Mitgliedern, von welchen mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und die Art der Kommunikationsmittel billigerweise nicht wohl verlangt werden konnte, daß sie die Reise an dem Sitzungstage selbst vor Beginn und nach Schluß der Sitzung zurücklegten, und von denen dieselbe auch thatsächlich Tags vorher oder nachher zurückgelegt wurde, für Zu- und Abreise besondere Diäten angefordert worden. Wenn, wie stets üblich gewesen, so auch in den letzten Jahren, unter Benutzung der von den Mitgliedern in den Sitzungen vollzogenen Blankets, von den dem Vorsitzenden zur Verfügung stehenden Bureau-Beamten aus Gefälligkeit die Liquidationen der Kommissions-Mitglieder aufgestellt sind, so ist von keinem der Letzteren, soweit nur für die Sitzungstage selbst Diäten berechnet worden waren, der Anspruch auf besondere Diäten für die Zu- und Abreise erhoben worden. Nur der Freiherr von Wenge-Wulffen hat einmal in einem Privat Schreiben an den Vorsitzenden persönliche Wünsche in dieser Richtung geäußert, doch hat Letzterer im Hinblick auf die thatsächlichen Verhältnisse darauf nicht eingehen können, und wäre es Sache des Ersteren gewesen, wenn er sich dabei nicht beruhigen zu können meinte, sich beschwerend an die Königliche Regierung zu wenden, von welcher die Liquidationen angewiesen werden.

Euer Hochwohlgeboren stelle ich ergebenst anheim von dieser Sachlage dem Provinzial-Verwaltungsrath resp. dem Provinzial-Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt Mittheilung zu machen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,

Hochwohlgeboren zu Düsseldorf."

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat es für angemessen gefunden, dieses Schreiben zunächst dem Freiherrn von Wenge-Wulffen in Abschrift mitzutheilen, eine Gegenäußerung desselben ist bis jetzt nicht eingegangen.

Angelegenheiten des Provinzial-Verwaltungsraths.

Personalien.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in der Berichtsperiode den Tod von dreien seiner bewährtesten Mitglieder zu betrauern gehabt, indem der frühere Vice-Landtags-Marschall, Freiherr von Geyr-Schweppenburg, Hauptmann a. D. Mund und Justizrath Bremig hingefchieden sind.

Ferner hat bei Gelegenheit des im Dezember 1882 versammelt gewesenen außerordentlichen Landtags das seitherige gewählte Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths für den Regierungsbezirk Trier, Freiherr von Solemacher-Antweiler, aus Anlaß des Verkaufes seines im Regierungsbezirke Trier belegenen Rittergutes Grünhaus sein Mandat niedergelegt.

Für den Letzteren ist von dem gedachten außerordentlichen 28. Rheinischen Provinzial-Landtage der Beigeordnete Nels zu Prüm, für den verstorbenen Freiherrn von Geyr-Schweppenburg der Graf von Beißel-Gymnich zu Schmidtheim und für den verstorbenen Hauptmann a. D. Mund der Bürgermeister Eich zu Bödingen zum Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsraths gewählt worden, während für den verstorbenen Justizrath Bremig eine Ersatzwahl noch nicht stattgefunden hat. —

Weiter sind in Folge der Allerhöchsten Genehmigung des vom letzten Landtage beschlossenen zweiten Nachtrags zum Organisations-Regulative vom 27. September 1871 der Vice-Landtags-Marschall, Freiherr von Solemacher-Antweiler und der Landes-Direktor Klein in den Provinzial-Verwaltungsrath eingetreten.

Geschäfts-Umfang.

Während der Berichtsperiode hat der Provinzial-Verwaltungsrath in 10 Sitzungen

am 16., 17., 18., 19. und 20. Mai 1882,

„ 18., 19. und 20. Juli 1882,

„ 4., 5. und 6. Oktober 1882,

„ 10. Oktober 1882,

„ 27. Oktober 1882,

„ 29. und 30. November 1882,

„ 1. und 2. Dezember

„ 9. Dezember 1882,

„ 15. Dezember 1882,

„ 17., 18., 19. und 20. Januar 1883,

„ 14., 15. und 16. März 1883

mit einer Gesamtdauer von 26 Tagen in 766 Sachen berathen resp. Beschluß gefaßt.

Funktion des Provinzial-Verwaltungsraths als Provinzial-Kommission auf Grund des Gesetzes vom 21. Januar 1883.

Zu dem Gesetze vom 21. Januar 1883, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im Stromgebiete des Rheines durch die Hochwasser herbeigeführten Verheerungen ist der Provinzial-Verwaltungsrath berufen, bei Bewilligung und Verwendung der Beihilfen

a. an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande;

b. an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen, unter dem Vorzuge des Herrn Ober-Präsidenten als Provinzial-Kommission zu fungiren. Der Provinzial-Kommission ist die Befugniß beigelegt, sich durch Kooptation zu verstärken.

In der Sitzung vom 14./16. März 1883 wählte der Provinzial-Verwaltungsrath auf Anregung des Herrn Ober-Präsidenten zur Vorbereitung seiner bezüglichen Beschlüßfassungen eine Kommission, bestehend aus den Herren: Freiherrn von Gehr (Müddersheim), von Heister, Dieke, Raesen, von Bönninghausen und Eich.

Ein Weiteres in der Sache konnte in der Berichtsperiode nicht geschehen.

Angelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde.

In der Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 sind bei der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde 46 844 Geschäftsstücke gegen 49 448 in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1881 eingegangen. Die Abnahme in der Zahl der eingehenden Geschäftsstücke beruht nicht in einer Verminderung der Geschäfte der Centralstelle, sondern in anderweiten Einrichtungen der Journalführung.

Geschäfts-Umfang

Der Landes-Direktor, Freiherr von Landsberg, hat mit dem 31. Dezember 1882 sein Amt niedergelegt.

Personalien.

Der vom 28. Rheinischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 14. Dezember 1882 gethätigten Wahl des Landesraths Klein zum Landes-Direktor der Rheinprovinz ist unter dem 3. Januar 1883 die Allerhöchste Bestätigung ertheilt worden.

Gemäß Beschlüßfassung des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom 17./20. Januar 1883 ist der seitherige dritte Oberbeamte, Landesrath von Mezen, in die 2. Ober-Beamtenstelle aufgerückt.

In derselben Sitzung ist als dritter Oberbeamter — Landesrath — der Regierungsrath Goebecke aus Trier auf die übliche Amtsdauer von 12 Jahren gewählt worden.

Durch die in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 4./6. Oktober 1882 beschlossene Uebertragung der Dirigenten-Geschäfte der Abtheilung IV. auf den Direktor der Provinzial-Hülfskasse, damaligen Landesrath Klein, hatte das Kommissorium des als Hülfsarbeiter mit den Funktionen der Oberbeamten fungirenden Oberbürgermeisters a. D. Hammers sein Ende erreicht, und ist derselbe mit dem 6. Oktober 1882 aus dem ständischen Dienste ausgeschieden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath sprach dem Ausscheidenden seinen ganz besonderen Dank für die der ständischen Verwaltung geleisteten vorzüglichen Dienste aus und gab dem Bedauern Ausdruck, daß die Verhältnisse es mit sich geführt, seine bewährte Thätigkeit im ständischen Dienste zu beenden.

Mit Rücksicht auf die andauernde Erkrankung des Landes-Direktors, Freiherrn von Landsberg, und die angeordnete Vertretung desselben durch den Landesrath Klein war im Frühjahr 1882 eine Aushülfe in den Justitiariats-Geschäften unvermeidlich geworden und genehmigte deshalb der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 16./20. Mai 1882 die Annahme eines Gerichts-Assessors auf die Dauer von 6 Monaten. In Ausführung dieses Beschlusses wurde der bei dem hiesigen königlichen Amtsgerichte beschäftigte Gerichts-Assessor Brandts engagirt, welcher seine diätarische Beschäftigung am 19. Juni 1882 angetreten hat. In der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 27. Oktober 1882 wurde die diätarische Beschäftigung des Gerichts-Assessors Brandts um die Dauer von 6 Monaten verlängert.

Die im Etat für die ständische Central-Behörde neu creirte Hülfssteuereinstelle ist in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 18./20. Juli 1882 dem bei der Central-Behörde seither beschäftigten Architekten Brandt übertragen worden.

Der Sekretär Stappen ist in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 14./16. März 1883 vom 1. April 1883 ab mit der kommissarischen Wahrnehmung der Verwalterstelle in der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach betraut worden.

Die vom 1. April 1882 ab im Etat neu creirte Stelle eines technisch gebildeten Sekretariats-Beamten ist in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 16./20. Mai 1882 dem Techniker Kühnoehl kommissarisch unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigungsfrist vom 1. April 1882 ab übertragen worden.

In derselben Sitzung sind ferner die drei neu gebildeten Sekretariats-Assistentenstellen den kommissarischen Kanzlisten Görnemann, Schuh und Schmölling, und die neu creirte Stelle eines Assistenten im Rechnungs-Revisionsbureau dem kommissarischen Kanzlisten Fikermann vom 1. April 1882 ab kommissarisch unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigungsfrist verliehen worden.

An Stelle des Kanzlisten Weitgand ist der bisherige kommissarische Bauschreiber von der Delsnitz in Cochem vom 1. Juni 1882 ab kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte als Kanzlei-Vorsteher beauftragt worden.

Endlich sind die versorgungsberechtigten Militär-Anwärter Herbeck, eingetreten in den ständischen Dienst am 3. Oktober 1881, Jansen, eingetreten am 15. April 1882, und Meyer, eingetreten am 25. April 1882, kommissarisch als Kanzlisten unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigungsfrist angestellt worden, und zwar Herbeck vom 1. April, Jansen und Meyer vom 1. Juni 1882 ab.

Die durch die kommissarische Uebertragung der Rendanten- und Sekretärstelle im Landarmenhanse zu Trier an den seitherigen Sekretariats-Assistenten Wink vom 1. Januar 1883 ab zur Erledigung gelangte Sekretariats-Assistentenstelle ist in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 14./16. März 1883 dem kommissarischen Kanzlisten Herbeck vom 1. Januar 1883 ab kommissarisch übertragen worden.

Der bei der Central-Behörde kommissarisch angestellte Bote Kraehahn ist mit dem 1. Juni 1882 in seine frühere Stellung als Provinzial-Strassenaufseher in Müstereifel zurückgetreten.

Die hierdurch vakant gewordene Stelle ist vom 5. Juli 1882 ab dem Civil-Versorgungsberechtigten, bisherigen Vollziehungs-Beamten Schmitz in Stolberg zunächst auf Probe und alsdann durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes in der Sitzung vom 14./16. März 1883 unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigungsfrist übertragen worden.

Abänderung der Bestimmungen über den Anfang Dezember 1881 beurlaubt gewesen war, mit dem 1. Oktober 1882 seinen Dienst wieder übernommen hatte, hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 4./6. Oktober 1882 in Ausführung der Bestimmung im 6. alinea des §. 21 des Statuts der Provinzial-Hülfskasse die folgenden Beschlüsse hinsichtlich des dem Direktor der Provinzial-Hülfskasse zuzuwiesenden Geschäftskreises bei der Centralstelle und der damit in Verbindung stehenden Geschäfts-Vertheilung unter die oberen Beamten gefaßt, nämlich:

den oberen Beamten zu übernehmenden Geschäfts-kreis und über die gegenseitige Stellvertretung derselben.

1. dem Direktor der Hilfskasse, Landesrath Klein, die folgenden Funktionen bei der ständischen Central-Behörde zu übertragen:

- a. die Bearbeitung der Angelegenheiten der Abtheilung I. C.,
- b. das Amt als Dirigent der Abtheilung IV.,
- c. die Justitiariats-Geschäfte der Abtheilung I. und IV.; sodann

2. dem Landesrath Klausener die Stellvertretung des Landesraths Klein in den vor sub a. bis c. gedachten Geschäften; ferner

3. die Justitiariats-Geschäfte in Abtheilung V., sowie die Stellvertretung des Dirigenten in dieser Abtheilung dem Landesrath Klausener zu überweisen;

4. zur Aushilfe in den Justitiariats-Geschäften den Landesrathen Klein und Klausener den Gerichts-Assessor Brandts bis auf Weiteres zuzuordnen, und endlich

5. die Vertretung des Dirigenten der Abtheilung II. dem Landesrath von Mezen zu übertragen.

Die Amtsniederlegung des Landes-Direktors, Freiherrn von Landsberg, vom 1. Januar 1883 ab, sowie die erfolgte Wahl des Landesraths Klein zum Landes-Direktor und die Wahl des früheren Regierungsraths Goedecke zum dritten Oberbeamten — Landesrath — machte eine neue Vertheilung der Geschäfte erforderlich, welche der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 17./20. Januar 1883, wie folgt, getroffen hat:

- a. Dirigent der Abtheilung II: Landesrath Fritzen;

Stellvertreter des Dirigenten: Gerichts-Assessor Brandts, für die Dauer seines Kommissoriums als Hilfsarbeiter bei der Central-Behörde;

- b. Dirigent der Abtheilung III: Landesrath Klausener;

Stellvertreter: Landesrath Goedecke;

- c. Dirigent der Abtheilung IV: Landesrath Goedecke;

Stellvertreter: Landesrath Klausener;

- d. Dirigent der Abtheilung V: Landesrath von Mezen;

Stellvertreter: Landesrath Goedecke.

Justitiar bei Abtheilung I und II: Landesrath Fritzen, bei Abtheilung III: Landesrath Klausener, und bei Abtheilung IV und V: Gerichts-Assessor Brandts, wobei Landesrath Klausener als Stellvertreter des Landesraths Fritzen und Assessor Brandts als Stellvertreter des Landesraths Klausener zu fungiren hat.

Landesrath Goedecke hat außerdem die Geschäfte der Abtheilung I. c., sowie alle diejenigen Geschäfte aus dem Bereiche der Abtheilung I. sowie der Provinzial-Hilfskasse zu bearbeiten, welche der Landes-Direktor demselben überweisen wird.

Nach §. 3 alinea 1 des vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom Einräumung von Pen- 24. November 1881 genehmigten Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzial-sions-Ansprüchen an die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe des gedachten oder der Kündigung Reglements nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden und angestelltenprovinzial- ständischen Beamten.

In dieser Beziehung kommen hauptsächlich drei Kategorien von Beamten in Betracht, nämlich:

I. Beamte, welche definitiv unter dem Vorbehalte der Kündigung unter der früheren staatlichen Verwaltung angestellt und von der diesseitigen Verwaltung übernommen worden sind.

Unter diese Kategorie fallen die sämtlichen aus dem Staatsdienste übernommenen, auf früheren Staatsstraßen angestellten Chauffee-Aufseher und Wärter, sowie die vormaligen Bezirksstraßen-Aufseher, ferner 16 Beamte in der Arbeitsanstalt zu Braunweiler und ein Beamter im Landarmenhanse zu Trier.

II. Beamte, welche Seitens der ständischen Verwaltung definitiv unter Kündigungs-Vorbehalt angestellt worden sind.

Unter diese Kategorie fallen zur Zeit zwei Boten bei der ständischen Central-Behörde, zwölf bei der Arbeitsanstalt zu Braunweiler und ein im Landarmenhanse zu Trier als Aufseher resp. Aufseherinnen und Werkmeister Angestellte, sowie verschiedene Straßen-Aufseher.

III. Beamte, welche lediglich unter dem Vorbehalte der Kündigung in einer im Besoldungs-Etat vorgesehenen Stelle angestellt waren oder in Zukunft in solcher Weise angestellt werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat hinsichtlich dieser Beamten-Kategorien in der Sitzung vom 16./20. Mai 1882 folgende Beschlüsse gefaßt:

ad I. wurde anerkannt, daß den Chauffee-Aufsehern und Wärtern und sonstigen Beamten, welche unter der früheren staatlichen Verwaltung definitiv unter dem Vorbehalte der Kündigung angestellt worden sind, ein Anspruch auf Pension unter der Voraussetzung zusteht, daß bis zum Eintritte der Dienstunfähigkeit von der vorbehaltenen Kündigung nicht Gebrauch gemacht worden ist.

ad II. wurde bestimmt, daß die Beamten, welche Seitens der provinzialständischen Verwaltung seither definitiv unter dem Vorbehalte der Kündigung angestellt worden sind, einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe des Reglements unter der Bedingung erwerben sollen, daß bis zum Eintritte der Dienstunfähigkeit von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte nicht Gebrauch gemacht wird und seit der Anstellung der betreffenden Beamten im ständischen Dienste mindestens fünf Jahre verlossen sind.

ad III. wurde festgesetzt, daß für die Beamten dieser Kategorie nach Ablauf einer zufriedenstellenden Dienstzeit von fünf Jahren in der provinzialständischen Verwaltung die Beilegung des Rechts auf Erwerbung eines Pensions-Anspruchs in den einzelnen Fällen von Fall zu Fall bei dem Provinzial-Verwaltungsrathe beantragt werden kann.

Sodann wurde den bei der Direktion der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät auf Kündigung angestellten Beamten, welche eine im Besoldungs-Etat vorgesehene Stelle bekleiden, die Berechtigung zur Erwerbung des Pensions-Anspruchs unter dem Vorbehalte zuerkannt, daß bis zum Eintritte der Dienstunfähigkeit von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte nicht Gebrauch gemacht wird, und daß seit deren Anstellung im Dienste der Societät mindestens fünf Jahre verlossen sind.

Ans Anlaß eines Spezialfalles hat der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 17./20. Januar 1883 die prinzipielle Bestimmung getroffen, daß für ständische Beamte, welche sich nicht mindestens fünf Jahre im ständischen Dienste befinden, die definitive Anstellung für die Folge nicht beantragt werden könne.

Anstellungs-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten.

Auf die Immediat-Vorstellung der zum 28. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt Regulation der Dis-
gewesenen Stände der Rheinprovinz vom 16. Dezember 1882 wegen Erlasses eines Gesetzes ziplinar-Verhältnisse
zur Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz der provincial-
ist die nachstehende vorläufige Bescheidung ergangen: ständischen Beamten.

„Berlin, den 10. März 1883.

Eure Excellenz benachrichtige ich mit Bezug auf den gefälligen Bericht vom
4. Januar d. J. ganz ergebenst, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster
Ordre vom 21. v. M. zu bestimmen geruht haben, daß die zum 28. Provinzial-
Landtage versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz auf ihre Immediat-Vor-
stellung vom 16. Dezember v. J. wegen Erlasses eines Gesetzes zur Regelung der
Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten in der gedachten Provinz
ablehnend beschieden werden sollen.

Es werden demgemäß die erwähnten Stände in dem künftigen Landtags-
Abschiede mit der erforderlichen Eröffnung versehen werden.

Der Minister des Innern.

gez.: von Puttkamer.

An

den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath,

Herrn Dr. von Bardeleben,

I. B. 1587.

Excellenz zu Koblenz.

Koblenz, den 17. März 1883.

Abschrift lasse ich Eurer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und
vorläufigen Mittheilung an den Provinzial-Verwaltungsrath ergebenst zugehen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez.: von Bardeleben.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,

Hochwohlgeboren zu Düsseldorf.“

Dem vom 28. Rheinischen Provinzial-Landtag gestellten Antrag auf Genehmigung Zweiter Nachtrag zu
eines zweiten Nachtrags zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provincial- dem Regulativ für die
ständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. Organisation der Ver-
September 1871 ist durch den nachfolgenden Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1883 ent- waltung des provin-
sprochen worden. zialständischen Ver-
mögens und der pro-

„Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1883, betreffend die Genehmigung des vinzialständischen An-
zweiten Nachtrags zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des stalten in der Rhein-
provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der provinz vom 27. Sep-
Rheinprovinz vom 27. September 1871. tember 1871.

Auf den Bericht vom 6. März d. J. will Ich in Gemäßheit der §§. 53 und 57 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung S. 101), dem Antrage des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz entsprechend, den anliegenden zweiten Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten vom 27. September 1871

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. März 1883.

gez.: Wilhelm.

ggez.: von Puttkamer.

An den Minister des Innern.

Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Der §. 2 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz wird hierdurch abgeändert, wie folgt:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provinzial-Ordnung

1. aus dem jedesmaligen Landtags-Marschall als Vorsitzenden;
2. aus dem jedesmaligen Stellvertreter desselben (Vice-Landtags-Marschall);
3. aus fünfzehn Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte unter angemessener Betheiligung der vier Stände gewählt werden.

Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf jeden der fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Wahlperiode, oder derjenigen für den Provinzial-Landtag, die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert;

4. aus dem zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeäfte angestellten Landes-Direktor (conf. Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation u. vom 1. November 1875).“

Bei dem Spezial-Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provincialständischen Central-Verwaltungsbehörde hat in der Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 betragen:

Nr.	I. Die Einnahme.	Gegen den Spezial-Etat					
		mehr.		weniger.			
		fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.
1	Defecte (zu viel gezahlte Reisekosten an Mitglieder des Provinzial-Landtags und an Beamte)	46	80	46	80	—	—
2	Erlös aus dem Verkaufe der Verhandlungen des Provinzial-Landtags	2 648	—	1 398	—	—	—
3	Beitrag der Provinzial-Feuer-Societät zur Befreiung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath	6 000	—	—	—	—	—
4	Zwei Prozent von den Einnahmen aus den Kapitalbeständen der Polizei-Strafgelderfonds und aus den aufkommenden Polizeistrafgeldern als Verwaltungskosten-Beitrag	5 714	19	—	—	285	81
5	Fünf Prozent von den Einnahmen der Pferde- u. und Rindvieh-Versicherungsfonds als Verwaltungskosten-Beitrag	4 392	57	392	57	—	—
6	Unvorhergesehene Einnahmen	51	53	—	—	248	47
7	Zuschuß aus den Einnahmen des Haupt-Etats	264 111	74	—	—	8 428	26
8	Zur Beschaffung einer Dienstwohnung für den Landes-Direktor Zu der Sitzung des 28. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 14. Dezember 1882 ist zum Ankaufe des Hauses Friedrichstraße Nr. 60 als Dienstwohnung für den Landes-Direktor ein Kredit von 120 000 M. zur Disposition gestellt worden. Hierzu tritt an Miete von einem früheren Miether in dem Hause pro Dezember 1882 200 „ sind 120 200 M. Gesamtsumme der Einnahme	120 200	—	120 200	—	—	—
		403 164	83	122 037	37	8 962	54
				118 074	83		
Nr.	II. Die Ausgabe.	Gegen den Spezial-Etat					
		mehr.		weniger.			
		fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.
1	Rechnungsberichtigungen (Zu wenig gezahlte Reisekosten an Mitglieder des Provinzial-Landtags ad 9 M. und zu viel vereinnahmte und den betreffenden Fonds erstattete Verwaltungskosten von dem Polizei-Strafgelderfonds und dem Vieh-Entschädigungsfonds ad 14 M. 74 Pf.)	23	74	23	74	—	—
2	Kosten des Provinzial-Landtags Es ist eine auf das Rechnungsjahr 1883/84 übertragene Restausgabe von 10 916 M. 35 Pf. verblieben, da nach dem Etat der ausgesetzte Kredit (25 000 M.) sich für die Etatsperiode von Jahr zu Jahr überträgt.	14 088	65	—	—	—	—
	Zu übertragen	14 107	39	23	74	—	—

Nr.	II. Die Ausgabe.	Gegen den Spezial-Etat					
		mehr.		weniger.			
		fl	ſg	fl	ſg	fl	ſg
	Uebertrag	14 107	39	23	74	—	—
3	Diäten und Reisekosten des Provinzial-Verwaltungsraths Die Ueberschreitung des Etatskredits von 2221 M. 95 Pf. ist durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 17./20. Januar 1883 genehmigt worden.	12 221	95	2 221	95	—	—
4	Dispositionsfonds des Provinzial-Verwaltungsraths	1 970	—	—	—	30	—
5	Kosten der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde, Besoldungen Die Ersparniß ist durch das nicht zur Verausgabung gekommene Gehalt des als Sekretär bei der Provinzial-Hilfskasse fungirenden Sekretärs Müller von 2550 M. und dadurch herbeigeführt, daß mehrere jüngere, nur kommissarisch angestellte Beamte nur das Minimalgehalt der betreffenden Stellen bezogen haben.	153 762	40	—	—	3 877	60
6	Pensionen und Wartegelber und zwar: a. Pension des Provinzialraths a. D. Forster . 3 750 M. b. Pension von jährlich 4900 M. des mit dem 1. Januar 1883 ausgeschiedenen Landes-Direktors Freiherrn von Landsberg 1 225 „ Letzterer Betrag bildet die Mehrausgabe gegen den Etat.	4 975	—	1 225	—	—	—
7	Anderere persönliche Ausgaben: a. Für Hilfsarbeiter im Büreandienst zc. Dispositionsfonds in Diätenform, sowie für Kopialien b. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamte	10 056	07	—	—	1 943	93
8	Sächliche Ausgaben: a. Diäten und Reisekosten für Beamte b. Miete für die Dienstwohnung des Landes-Direktors Nachdem auf Grund des Beschlusses des 28. Provinzial-Landtages in der Sitzung vom 14. Dezember 1882 das Haus Friedrichstraße 60 als Dienstwohnung für den Landes-Direktor angekauft worden, kommt vom 1. Januar 1883 ab die Miete für die bisherige Dienstwohnung in Wegfall. c. Zu Geschäftsbedürfnissen d. Für die Dienstkleidung des Botenmeisters und der Boten	19 997	03	—	—	2	97
9	Sonstige Ausgaben: a. Zur Disposition des Landtags-Marschalls Es ist eine Restausgabe von 225 M. verblieben, bestehend in einer bewilligten, aber vor dem Finalabschluß nicht mehr zur Zahlung gelangten Unterstüzung. b. Zur Disposition des Landes-Direktors c. Zu unvorhergesehenen Ausgaben	375	—	—	—	—	—
10	Zur Beschaffung einer Dienstwohnung für den Landes-Direktor (conf. Einnahme Nr. 8.)	120 200	—	120 200	—	—	—
	Gesamtsumme der Ausgabe	392 023	48	123 670	69	10 595	86
				113 074	83		

Nr.		Gegen den Spezial-Etat					
		mehr.		weniger.			
		fl.	ct.	fl.	ct.	fl.	ct.
	Die Einnahme beträgt	403 164	83	113 074	83	—	—
	„ Ausgabe „	392 023	48	113 074	83	—	—
	Mithin Bestand	11 141	35	—	—	—	—
	welcher zur Deckung der oben						
	ad 2 mit 10 916 M. 35 Pf.						
	und „ 9a „ 225 „ — „						
	zusammen 11 141 M. 35 Pf.						
	verbliebenen Restausgaben bestimmt ist.						

Central-Kassenverwaltung.

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Central-Kassenverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882 ist nach einer durch zwei Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths vorgenommenen Superrevision dem Provinzial-Landtage zur Ertheilung der Decharge überwiesen worden.

Rechnungslegung.

Die Rechnung schließt in Uebereinstimmung mit der Kontrolle und dem Final-Abschlusse ab mit einer Ist-Einnahme von 10 071 047 M. 44 Pf.
 „ „ Ausgabe „ 10 042 394 „ 79 „
 einem Baarbestande von 28 652 M. 65 Pf.

Außerdem war eine Rest-Einnahme von 613 M. 13 Pf. und ein 4 % iger Depositenchein der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse über 150 000 M. vorhanden (conf. Zusammenstellung der Final-Abschlüsse pro 1. Januar 1881 bis 31. März 1882 im Verwaltungs-Bericht, Jahrgang 1881, S. 108).

Die Rechnungs-Resultate bei der Central-Kassenverwaltung für das Statsjahr vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 sind in Anlage B. pos. 1 des vorliegenden Berichts nachgewiesen.

Die Vertheilung und Erhebung der Provinzial-Umlage erfolgte nach Maßgabe der bezüglichen Beschlüsse des 27. Provinzial-Landtages vom 30. November 1881 (Verhandlungen S. 60/61), in der Erwartung, daß diesen Beschlüssen die Seite 8 des Verwaltungsberichts pro 1881 mitgetheilte Allerhöchste Sanction vom 8. März 1882 nicht versagt werden würde, und vorbehaltlich der Vornahme eines eventuellen Ausgleichs bei der nächstjährigen Umlage im Falle der Nichtgenehmigung des einen oder andern Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages.

Ausschreibung und Einziehung der allgemeinen Provinzial-Umlage pro 1882/83.

Statsmäßig ist die Gesamt-Umlage auf 3 530 000 M. festgestellt worden. Es sind indessen unerhoben geblieben:

a. auf Beschluß des 27. Provinzial-Landtags bei Feststellung des Haupt-Stats pro 1882/84.	450 000 M.
b. in Folge der ebenfalls vom 27. Provinzial-Landtage (Verhandlungen S. 65) beschlossenen Konvertirung der noch im Umlaufe befindlichen ca. 9 Millionen Mark 4 1/2 % iger Rheinprovinz-Obligationen in 4 % ige, abzüglich eines Betrages für die verstärkte Amortisation	40 000 „
Summe	490 000 M.

Es betrug mithin die Umlage 3 040 000 M., wovon auf die frühere allgemeine		
Umlage 3 000 000 —	450 000	= 2 550 000 M.
und auf die Umlage zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld		
530 000 —	40 000	= 490 000 „
entfallen.		Summe . . . 3 040 000 M.

Von dem der früheren allgemeinen Umlage entsprechenden Betrage von 2 550 000 M. werden die Gemeinden des Kreises Wehlar auf Grund des §. 1 des Straßen-Regulativs vom 17. Januar 1876 nicht betroffen, da diese allgemeine Umlage den Bedürfniszuschuß des Straßen-Unterhaltungsfonds resp. die eventuelle Umlage für diesen nicht übersteigt; der Kreis Wehlar ist vielmehr nur bei Vertheilung der Umlage zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld von 490 000 M. mit herangezogen worden.

Bei der Ausrechnung des Umlage-Betrages für die einzelnen Kreise ist die Ist-Einnahme an direkten Staatssteuern für das Statsjahr 1880/81 excl. der Zuschläge zu Grunde gelegt worden und zwar die Grundsteuer nach Abzug der Hebegebühren, die anderen Steuern einschließlich derselben, die Gewerbesteuer excl. der Hausfir-Gewerbesteuer und die Klassen- und Einkommensteuer excl. derjenigen der ferdisberechtigten Militärpersonen und der Steuerquoten von Beamten, soweit sie nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zur Kommunalsteuer nicht herangezogen werden können.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke ergibt sich nachstehende Vertheilung:

Regierungsbezirk.	Ist-Einnahme an direkten Staatssteuern.		Hiervon ab die Steuerquoten von Beamten, soweit sie nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zur Kommunal- steuer nicht heran- gezogen werden können.		Bleibt Ist-Einnahme der Steuern pro 1880/81.		Beitrag zur Provinzial- Umlage.	
	M	¢	M	¢	M	¢	M	¢
Nachen	3 197 211	74	90 592	98	3 106 618	76	408 063	03
Koblenz	3 006 829	80	142 902	51	2 863 927	29	348 136	66
Adln	5 860 841	49	157 304	82	5 703 536	67	749 175	43
Düsseldorf	9 439 669	87	315 126	36	9 124 543	51	1 198 534	21
Trier	2 682 132	52	123 445	51	2 558 687	01	336 090	67
	24 186 685	42	829 372	18	23 357 313	24	3 040 000	—

Auf die Umlage etwa anzurechnende Steuerzuschläge, wie dies in den Vorjahren geschehen, sind nicht überwiesen worden.

Der Provinzialfonds hatte Ende März 1882 in 4 % igen Depositen Scheinen der Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt 1 724 000 M. Provinzialfonds.

Hier von kommen in Abgang die auf Grund Beschlusses des 28. Provinzial-Landtages zur Beschaffung einer Dienstwohnung für den Landes-Direktor aus dem Provinzialfonds entnommenen 120 000 „
welche Summe aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse in 12 Jahres-raten von je 10 000 M. erstattet werden muß.

Hier nach bleibt ein Bestand von 4 % igen Depositen Scheinen der Provinzial-Hülfskasse von 1 604 000 M.

Außerdem besitzt der Provinzialfonds den früheren Herter'schen Grundbesitz in Bonn, welchen der Provinzialfonds von dem Irrenanstalts-Baufonds für den Taxwerth von 320 000 „
übernommen hat.

Also zusammen . . . 1 924 000 M.

Im Anschlusse an die Mittheilungen Seite 87 des Verwaltungs-Berichts pro 1881 ist Folgendes zu bemerken:

Die beiden bezüglich der Irrenanstalts-Bauten in Bonn und des Ständehausbaues in Düsseldorf in der Berufungs-Instanz beim königlichen Ober-Landesgerichte in Köln anhängigen Prozesse sind im Laufe des Berichts-Jahres nicht zur Verhandlung gekommen, obgleich der diesseitige Rechtsbeistand eine außerordentliche Terminbestimmung nachgesucht hatte. *) Prozesse gegen die Unternehmer Herter in Bonn.

Einnahme:

1. Rente	333 411 M.	— Pf.
2. Zinsen	148 341 „	89 „
3. Zur Deckung der Ausgaben mußten von den 4 % igen Depositen des Kreisfonds zurückgezogen werden	284 394 „	59 „
4. Zinsen von diesem Betrage	3 223 „	13 „
Summe . . .	769 370 M.	61 Pf.

Kreisfonds.

Ausgaben:

1. Auf Grund der aus Anlaß der hervorgetretenen Nothstände gegebenen Ermächtigung des 28. Provinzial-Landtages sind à fond perdu zur Verstärkung des Meliorationsfonds gezahlt	150 000 „	— „
Zu übertragen . . .	150 000 M.	— Pf.

*) Nachdem der Landes-Direktor seinerseits sich bei dem Herrn Präsidenten des Ober-Landesgerichtes für eine beschleunigte Erledigung der Prozesse verwendet hat, ist zunächst der Ständehaus-Prozeß zur Verhandlung gekommen und durch Urtheil des Hülfs-Senats vom 13. Juni c. die Seitens der Unternehmer Herter gegen das Urtheil I. Instanz eingelegte Berufung kostenfällig verworfen. Es ist zu erwarten, daß auch der zweite Prozeß bezüglich der Irrenanstalts-Bauten zu Bonn unmittelbar nach den Justizferien zur Verhandlung gelangt und bleibt vorbehalten, nach endgültiger gerichtlicher Entscheidung über das ganze Rechts- und Rechnungs-Verhältniß des Provinzial-Verbandes den Unternehmern Herter gegenüber dem Landtage ein besonderes Referat zu erstatten.

Uebertrag . . . 150 000 M. — Pf.

und ferner

2. Folgende Darlehen für die durch Mißernten bedrohten Nothstands-Distrikte bewilligt und ausgezahlt worden:

a.	dem Kreise Kreuznach	auf 5 Jahre zu 2%	60 000 M.
b.	" " Prüm	" 10 " "	23 700 "
c.	" " Prüm	" 5 " "	60 000 "
d.	" " Daun	" 5 " "	75 000 "
e.	" " Berncastel	" 5 " "	80 000 "
f.	" " Trier Land	" 5 " "	60 000 "
g.	" " Wittburg	" 5 " "	35 000 "

393 700 " — "

Ein dem Kreise Wittburg außerdem bewilligtes Darlehen von 25 000 M. auf 5 Jahre zu 2% ist noch nicht zur Auszahlung gelangt; der 81 300 M. betragende Rest von den Seitens des 28. Provinzial-Landtages aus dem angesammelten Fonds der Kreisrente zur Disposition gestellten 500 000 M. ist für die von den Ueberschwemmungen heimgesuchten Distrikte reservirt.

3. Auf Grund des bei Feststellung des Etats der Central-Kassenverwaltung pro 1882/84 erfolgten Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages sind der Central-Kassenverwaltung zur Deckung des Defizits pro 1882/83 vorzuschußweise überwiesen

225 670 " 61 "

Summe . . . 769 370 M. 61 Pf.

Der Kreisfonds hatte Ende 1881/82 in 4% igen Depositen-scheinen der Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt (Verwaltungs-Bericht 1881 S. 12)

3 752 409 M. 96 Pf.

Ab die vor sub pos. 3 der Einnahmen erwähnten

284 394 " 59 "

Bleiben . . . 3 468 015 M. 37 Pf.

Hierzu Schuld-Urkunden der Kreise, siehe pos. 3 der Ausgabe

393 700 " — "

Also Bestand am 31. März 1883

3 861 715 M. 37 Pf.

ausschließlich der an die Central-Kassenverwaltung zur Deckung des Defizits vorzuschußweise gezahlten Summe von

225 670 " 61 "

Also einschließlich dieses Vorschusses

4 087 385 M. 98 Pf.

Da anderweite disponible Mittel zur Deckung der aus dem Kreisfonds vorzuschußweise entnommenen Summe von 225 670 M. 61 Pf. nicht vorhanden sind, so beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich hier den Antrag zu stellen:

Antrag!

„Der Provinzial-Landtag wolle auf Grund des §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 beschließen, die zur Deckung des bei der Central-Kassenverwaltung pro 1882/83 entstandenen Defizits aus dem Kreisfonds vorzuschußweise entnommene Summe von 225 670 M. 61 Pf. definitiv aus dem Kreisfonds zu entnehmen.“